

den linkselbisch auf der gesamten Strecke ausgebaut.

Der Elbradweg ist nach dem SächsStrG vom 21. Januar 1993 § 3 (4) als sonstige öffentliche Straße zu widmen.

Der technische Ausbau (Radwegbefestigung) ist den Fachausschüssen vorzustellen. Dabei sind die bisherigen Erfahrungen zu erläutern.

Verkehrsbauvorhaben Ausbau der Fritz-Löffler-Straße zwischen Hauptbahnhof und Münchner Straße/Nürnberger Platz bzw. Bergstraße/Fritz-Foerster-Platz und Neutrassierung der Straßenbahn
Beschluß Nr. 3093-90-94

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Regierungspräsidium Dresden die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 für das Verkehrsbauvorhaben Ausbau der Fritz-Löffler-Straße zwischen Hauptbahnhof und Münchner Straße/Nürnberger Platz bzw. Bergstraße/Fritz-Foerster-Platz und Neutrassierung der Straßenbahn auf der Grundlage der Entwurfsplanung des Stadtplanungsamtes vom Mai 1992 und der Überarbeitung vom März 1994 zu beantragen. Im Bereich zwischen Reichenbachstraße und Nürnberger Platz ist die Fortführung der vierreihigen Baumbepflanzung anzustreben. Die Verkehrsführung ist entsprechend anzupassen.
2. Die Kosten für den passiven Schallschutz sind als Kostenposition auszuweisen.
3. Der aktive Schallschutz für die Ostseite der Fritz-Löffler-Straße ist im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 83 Dresden-Altstadt II Nr. 4 zu gewährleisten.

Satzungsverfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan Dresden-Gruna Nr. 1 „Einkaufs- und Bürogebäude Zwinglistraße“ vom 13. Dezember 1990, Aufhebungsbeschluß
Beschluß Nr. 3075-90-94

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 188-13-90 vom 13. Dezember 1990 zur Einleitung des Satzungsverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Dresden-Gruna Nr. 1 „Einkaufs- und Bürogebäude Zwinglistraße“.

Städtebaulicher Denkmalschutz, Fördergrundsätze zur Sicherung und Erhaltung der Inneren Neustadt
Beschluß Nr. 2753-90-94

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ziel der Grundsätze ist die Förderung der

städtebaulichen und kulturgeschichtlich denkmalgerechten Sanierung der Inneren Neustadt in folgenden Grenzen:

- Albertplatz
- Hauptstraße
- Neustädter Markt
- Große Meißner Gasse
- Antonstraße.

1. Der Umfang der zuwendungsfähigen Maßnahmen aus dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ im Gebiet Innere Neustadt gemäß Verwaltungsvorschrift „Städtebaulicher Denkmalschutz“ des Sächsischen Innenministeriums vom 15. August 1992 wird eingeschränkt auf

- gebietsbezogene Grundlagenuntersuchungen, Inventarisierungen und Gutachten,

- Erhaltung, Gestaltung und Wiederherstellung von historischen Straßen- und Platzräumen sowie denkmalrelevante (kulturgeschichtliche) Freiflächengestaltung,
- denkmalgerechte Wiederherstellung von Gemeinbedarfseinrichtungen,
- denkmalbedingte Sanierungs- und Sicherungsarbeiten an baulichen Anlagen nach § 177 BauGB, insbesondere jedoch an Wohngebäuden.

2. Über die Förderung von Maßnahmen nach Punkt 1 entscheidet der Amtsleiter des Stadterneuerungsamtes nach Vorberatung eines Arbeitskreises aus Vertretern des

- Stadterneuerungsamtes
 - Stadtplanungsamtes
 - Denkmalschutzamtes
 - betreuenden Architekturbüros
- und bei Bedarf des Grünflächen- sowie des Straßen- und Tiefbauamtes.

3. Die Fördermittel sind an private Eigentümer als Zuschuß vertraglich zu vereinbaren. Die Auszahlung erfolgt zu 50 Prozent bei Baubeginn, der Rest nach Abrechnung der Maßnahme.

Satzung der „Stiftung Frauenkirche Dresden“

Beschluß Nr. 3145-90-94

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mehrheitlich die Satzung der „Stiftung Frauenkirche Dresden“.

2. Als Einlage in das Stiftungsvermögen wird durch die Landeshauptstadt Dresden ein Betrag von drei Millionen DM bereitgestellt.

Dresdner Wohnkonzept II, Präambel
Beschluß Nr. 3034-90-94

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Kenntnisnahme der Präambel, der Grundsätze und des Berichtes zum Wohnkonzept II die folgenden Leitsätze zum Dresdner Wohnkonzept II in Fortschreibung und Konkretisierung des Dresdner Wohnkonzeptes vom 19. Oktober 1991 (Beschluß Nr. 762-31-91).

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle des Beschlusses einzuleiten.

Entwicklungskonzeption der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden
Beschluß Nr. 2983-90-94

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entwicklungskonzeption der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden als Arbeitsrichtlinie für die Folgejahre vorbehaltlich jährlicher Haushaltsbeschlüsse.

Anzeige

GP HANOMAG KOMATSU GP

GP Baumaschinen GmbH

BAUMASCHINEN

Vertrieb

Service

Vermietung

Niederlassung Dresden
Augustusweg 13 • 01109 Dresden
Tel. (03 51) 4 60 26 74 • Fax (03 51) 5 53 84
D2 01 72 - 3 50 06 08 und 01 72 - 3 50 28 97

Mietpark 02694 Quatitz
Tel./Fax: (03 59 35) 33 22
Funktel.: (01 61) 4 30 72 22



GP HANOMAG KOMATSU GP

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

*Original A 60
& Büro 26*

Sitzung des Stadtrates am: 18. Dezember 1998

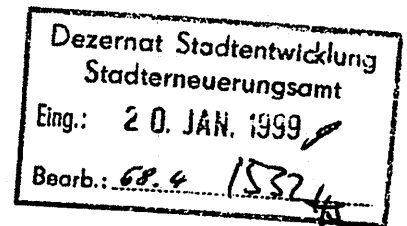
Beschluss-Nr.: 3621-85-1998

Erweiterung des Gebietes "Städtebaulicher Denkmalschutz" in der Inneren Neustadt

Der Stadtrat beschließt die Anwendung des Förderprogrammes "Städtebaulicher Denkmalschutz" auf das Gebiet zwischen Hospitalstraße und Glacisstraße sowie das Gebiet an der Kleinen Marienbrücke in den Grenzen, wie sie sich aus dem als Anlage der Vorlage beigefügten Lageplan ergeben.

Ergebnis: angenommen mit 48 : 0 Stimmen

gez. Dr. Wagner
Oberbürgermeister



ausgefertigt:

C. C. C.
Schriftführerin

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates Dresden

Sitzung des Stadtrates am: 22. März 2001

Beschluss-Nr.: V 1211-26-2001

Erweiterung des Fördergebietes "Städtebaulicher Denkmalschutz" in der Inneren Neustadt

1. Der Stadtrat beschließt die Anwendung des Förderprogrammes "Städtebaulicher Denkmalschutz" auf das Gebiet zwischen Glacisstraße, verlängert bis zum Elbufer und der Antonstraße, verlängert bis zum Elbufer (Königsufer) und das Gebiet nördlich der Antonstraße zwischen Albertplatz und Neustädter Bahnhof in den Grenzen, wie sie sich aus dem in der Anlage der Vorlage beigefügten Lageplan ergeben.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zur Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen Fördermittel aus dem vorgenannten Programm eingesetzt und die Eigenmittel zur Akquisition der Fördermittel durch
 - zusätzliche Einnahmen bzw.
 - Umverteilung städtischer Mittel bei Sicherung der geplanten Maßnahmen im Rahmen der Fördergebiete

bereitgestellt werden (siehe Beschluss Nr. V 1210-26-2001 zur Deckung des Mehrbedarfes an städtischen Zuschüssen zur Akquisition weiterer Fördermittel).

Ergebnis: angenommen mit 56 : 0 Stimmen

gez. Dr. Wagner
Oberbürgermeister



ausgefertigt:

S. S.

Schriftführerin